

B e r a t u n g s f o l g e:

- | | | | |
|-------------------------|------------|--------------|---|
| 1. Jugendhilfeausschuss | 11.09.2018 | Entscheidung | Ö |
|-------------------------|------------|--------------|---|

Diana E. Raedler 31.08.2018

gez. Dezernent / Datum

Umsetzung der Orientierungshilfe des KVJS zu den Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege

I. Beschlussentwurf:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die fachliche „Gesamtkonzeption für Vollzeitpflege im Landkreis Ravensburg“ auf der Grundlage der neuen KVJS-Empfehlung vom Mai 2018 „*Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gem. 33 SGB VIII – Eine Orientierungshilfe mit Empfehlungen für Baden- Württemberg*“ zu ergänzen.
2. Die Höhe der einmaligen Beihilfen wird entsprechend der Empfehlungen des KVJS angepasst.

II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Der KVJS hat im Mai 2018 eine zwingend notwendige neue Orientierungshilfe mit Empfehlungen zur Vollzeitpflege veröffentlicht (**Anlage 1**). Diese ist sehr umfangreich und enthält eine Darstellung der unterschiedlichen Formen der Vollzeitpflege, die Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Pflegefamilien, Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und zur Rückführung in die Herkunftsfamilie, Empfehlungen und Orientierungswerte zum Personalbedarf und zu den finanziellen Rahmenbedingungen. Der Landkreis Ravensburg war an der Erstellung durch Jugendamtsleiter Herr Gutemann beteiligt.

1. Entwicklung der Vollzeitpflege im Landkreis Ravensburg

In § 33 SGB VIII gibt der Gesetzgeber vor, dass „Vollzeitpflege entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen zu schaffen und auszubauen.“

Da die Vollzeitpflege im Landkreis Ravensburg seit Langem einen hohen Stellenwert hat, wurde bereits im Jahr 2009 eine Gesamtkonzeption für die unterschiedlichen Formen der Vollzeitpflege entwickelt und am 16.06.2009 im Jugendhilfeausschuss vorgestellt. Darin sind bereits besondere Formen der Vollzeitpflege enthalten, die einerseits für die Pflegefamilie einen höheren Aufwand bedeuten, andererseits aber auch für die Kinder und Jugendlichen in einer familiären Struktur oft bessere Entwicklungschancen bieten. Diese Konzeption wurde in ihrem bestehenden Leistungsrahmen redaktionell den aktuellen Erfordernissen angepasst. Hierbei wurde bereits das Augenmerk auf die dann notwendige Unterstützung der Pflegefamilie durch eine inhaltliche Begleitung durch den Sozialen Dienst des Jugendamts und ein begleitendes Coaching sowie die Möglichkeit zur Supervision gelegt. Ein höheres Pflegegeld als Anerkennung des höheren Aufwands ist in dieser Konzeption ebenfalls enthalten (**Anlage 2**). Die Empfehlungen des KVJS gehen nun in die gleiche Richtung, beschreiben diese unterschiedlichen Formen der Vollzeitpflege und geben Orientierung zu den damit einhergehenden unterschiedlichen Notwendigkeiten an fachlicher Begleitung und finanzieller Anerkennung.

Im Rahmen der integrierten Berichterstattung der Hilfen zur Erziehung wird in Baden-Württemberg der Anteil von Unterbringungen in Pflegefamilien im Vergleich zur Heimunterbringung erhoben. Für Ravensburg liegt der Wert bei 2,67 Unterbringungen in Vollzeitpflege zu einer Unterbringung im Heim. Das ist der höchste Wert in Baden-Württemberg. Auch im Rahmen der Kreisstrategie ist es erklärtes Ziel, dieses Verhältnis auch in Zukunft zu halten. Das Pflegekinderwesen im Landkreis Ravensburg besitzt einen guten fachlichen Standard, bedarf aber einer zukunftsorientierten, innovativen Weiterentwicklung.

Im Jahr 2017 waren 231 Kinder und Jugendliche (Jahresdurchschnitt) in Pflegefamilien im Landkreis Ravensburg untergebracht.

2. Vergleich der Empfehlungen mit der Konzeption des Jugendamts

Eine Gegenüberstellung der Empfehlungen des KVJS mit der Konzeption des Jugendamts Ravensburg (**Anlage 3**) zeigt, dass es in der Leistungsbeschreibung keine gravierenden Unterschiede gibt und somit die Konzeption im Wesentlichen mit den Empfehlungen übereinstimmt. In der inhaltlichen Beschreibung der Leistungen ist die Landeskonzeption sehr viel ausführlicher und gibt in der fachlichen Orientierung die notwendigen fachlichen Standards vor. Hier ist die Landkreiskonzeption zu unverbindlich und nicht Bedarfsgerecht.

Die Konzeption des Landkreises ist in folgenden Punkten zu ergänzen:

- Im Bereich der Leistungsarten soll die Aufnahme der Vollzeitpflege für Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA), der Kurzzeitpflege und der Verwandten und Netzwerkpflege jeweils analog der Empfehlung des KVJS erfolgen.
- Im Bereich der Beratung, Begleitung, Information und Qualifizierung von Pflegepersonen ist die Landesempfehlung im Kapitel III als Grundlage für das Pflegestellenwesen im Landkreis zwingend umzusetzen und mit einem Verweis in der Kreiskonzeption verbindlich zu übernehmen.

Wesentliche inhaltliche Herausforderungen für ein zukunftsfähiges Pflegestellenwesen:

- Akquirieren, Werbung und Qualifizierung von potentiellen Pflegeeltern. Die Gewinnung von neuen Pflegeeltern aufgrund der veränderten Familienformen und beruflicher Orientierung von Eltern bedarf wesentlich mehr Anstrengung als bisher. In den nächsten Jahren werden sehr erfahrene Pflegeeltern aufgrund ihres Lebensalters keine Pflegekinder mehr aufnehmen und die Bereitschaft schwindet aus verschiedenen Gründen, Pflegekinder aufzunehmen. Die Akquise, Qualifizierung und Begleitung muss intensiviert werden und teilweise müssen neue Formen der Akquise entwickelt werden. Das Ziel ist, in zumindest gleichem Ausmaß wie aktuell, passende Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche zu Verfügung zu haben.
- Mit der Unterbringung eines Pflegekindes in einer Pflegefamilie bedarf es einer intensiven Begleitung in ihrem Alltag sowie Aufbau einer stabilen Vertrauensbeziehung. Insbesondere in der Anfangsphase, in akuten Krisen und der Ablösungsphase bedarf es einer intensiven und begleitenden Unterstützung der Pflegefamilie. In dem ersten Halbjahr der Betreuung werden die Gelingfaktoren einer erfolgreichen Pflegekinderhilfe gelegt. Unsere Erfahrung zeigt, dass wir hier Nachholbedarf haben, die Betreuungsintensität aktuell nicht ausreicht und dringend Handlungsbedarf besteht.
Die Phase der Ablösung aus der Pflegefamilie ist eine hoch schwierige und emotionale Phase. Ein gelingendes Ablösungskonzept bedarf einer intensiven Abstimmung mit allen Beteiligten. In dieser Phase gab es in der Vergangenheit massive Beschwerden.
- Die Empfehlungen des KVJS gehen auch umfangreicher auf die möglichst frühzeitige Perspektivklärung und die Stärkung der Erziehungskompetenz der Herkunftsfamilie und die sorgfältige Begleitung und Vorbereitung der Rückführung ein. Eine zeitnahe Perspektivklärung ist in der Realität oft schwierig, da sobald das Kind in der Pflegefamilie untergebracht wird, mit dieser intensiver gearbeitet wird und die gleichzeitig intensive Weiterarbeit mit der Herkunftsfamilie parallel zusätzlich geleistet werden muss. Hier ist eine Stärkung der personellen Ressourcen in der Einzelfallarbeit und der Ausbau des Einsatzes für eine schnelle Perspektivklärung absolut notwendig. Ansonsten besteht die Gefahr des Entstehens von Konkurrenzsituationen, bei nicht konsequent verfolgter Rückführungsperspektive und späterer Rückführung. Die Belastung aus diesen Situationen sowie zusätzliche Konflikte können nur durch kommunikative Klärung und Vermittlung reduziert werden. Ziel ist, mit einer besserer Personalausstattung die fachlichen Standards zu erhöhen.

- In allen Phasen der Pflegekinderbetreuung ist eine Professionelle Beratung und Begleitung sicher zu stellen. Die Pflegekinderhilfe versteht sich als Dienstleister für Pflegeeltern beziehungsweise Pflegefamilien, für das Pflegekind und die Herkunftseltern des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen. Häufigkeit und Intensität einer fachlichen Begleitung muss sich nach den Erfordernissen im Einzelfall richten. Eine fachliche Einschätzung und kontinuierliche Dokumentation müssen gewährleistet sein.

3. Personalausstattung

Die Personalausstattung der Pflegekinderhilfe im Landkreis Ravensburg ist seit langer Zeit kaum verändert und entspricht nicht mehr den fachlichen und rechtlichen Erfordernissen. Die Empfehlungen des KVJS zur Personalausstattung gehen je nach Form der Vollzeitpflege von Werten von 1:12 für besondere Formen und 1:35 für die allgemeine Formen aus, beziehungsweise verweisen auf die Empfehlung von 1:25 bis 1:30 in Bayern. Für fallunspezifische Arbeit (Akquise, Überprüfung, Qualifizierung, Fortbildungen usw.) stehen im Jugendamt Ravensburg aktuell 0,95 Stellen zur Verfügung und für die Einzelfallarbeit sind es entsprechend der Personalbedarfsberechnung 2017 aktuell 3,9 Stellen. Das ergibt zusammen aktuell einen Personalbestand für die Vollzeitpflege in Höhe von 4,85 Stellen.

Entsprechend der Empfehlungen liegt der Bedarf tatsächlich bei:

1:25 = 9,24

1:30 = 7,70

1:35 = 6,60

Dies ergibt, unabhängig davon, welchen Wert man anwendet, einen Personalmehrbedarf. Dieser Stellenbedarf wird in die Haushaltsberatung - Stellenplan für das Jahr 2019 eingegeben.

Da im Jugendamt Ravensburg bereits sehr früh die Rahmenbedingungen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche in den Blick genommen und weiterentwickelt wurden, ist der Anteil der Pflegefamilien, die Kinder mit besonderen Herausforderungen betreuen, mit aktuell 28 Pflegeverhältnissen sehr hoch. Hinzu kommen 9 Pflegeverhältnisse in Sonderpflegestellen mit sozialpädagogischer Ausbildung sowie 4 Bereitschaftspflegestellen, die in akuten Krisen rund um die Uhr Kinder und Jugendliche kurzfristig aufnehmen.

Damit diese „Pflegefamilien“ ihre wertvolle aber auch herausfordernde Aufgabe meistern können, brauchen sie eine intensivere Begleitung durch das Jugendamt. So kann ohne die Bereitschaftspflegefamilien der Kinderschutz im Landkreis nicht gewährleistet werden. Die Empfehlung sehen in der Betreuung dieser Pflegefamilien sogar einem Personalschlüssel von 1:12 vor.

Ohne eine Erhöhung der Personalkapazitäten besteht die Gefahr einer enormen Steigerung der Aufwendungen des Landkreises für Heimunterbringungen, da eine vollstationäre Heimunterbringung das 4 bis 5-fache einer Vollzeitpflege kostet. Deshalb ist eine Investition in Ressourcen der Vollzeitpflege neben dem Gewinn für das Kindeswohl auch wirtschaftlich empfehlenswert.

4. Einmalige Beihilfen

Neben dem monatlich gezahlten Pflegegeld, das sich aus den Kosten des Sachaufwands und den Kosten der Pflege und Erziehung zusammensetzt, haben Pflegeeltern Anspruch auf einmalige Beihilfen. Bei den einmaligen Beihilfen (**Anlage 4**) ist es das Ziel der Empfehlungen, landesweit gleiche Bedingungen zu schaffen.

Ein vom Jugendamt Ravensburg beauftragtes Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugend- und Familien (DiJuF) von 12.12.2017 kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass eine landesweite einheitliche Handhabung der Beihilfen, die es bisher nicht gab, rechtlich erforderlich ist. Da Zuständigkeiten der Jugendämter wechseln können und Pflegefamilien auch Bedingungen in den Nachbarkreisen mitbekommen, ist es schwer vermittelbar und sorgt eher für Unverständnis bei den Pflegeeltern wenn von Landkreis zu Landkreis große Unterschiede bestehen. Hier ist die einheitliche landesweite Regelung der einmaligen Beihilfen ein Fortschritt.

5. Finanzielle Gleichstellung aller Pflegeeltern in Bezug auf Einnahmen aus Kindergeld

Seit der Neuordnung des Familienleistungsausgleichs durch das Jahressteuergesetz wird Kindergeld nicht mehr als Sozialleistung, sondern als Steuervergütung gewährt. Die Voraussetzung für den Kindergeldbezug ist nicht eindeutig geklärt und die Familienkassen sind sehr unterschiedlich in ihrem Bewilligungsrahmen. Vermehrt erhalten Pflegefamilien kein Kindergeld und haben dadurch einen finanziellen Nachteil. Der finanzielle Nachteil betrifft nicht den Gesamtbetrag des Kindergeldes, da den Pflegeeltern, sofern Sie Kindergeld für ihr Pflegekind erhalten, nur ein Teil dieses Kindergeldes am Pflegegeld angerechnet wird (§ 39 Abs. 6 SGB VIII).

Die Pflegeeltern haben folglich im Gegensatz zu anderen Pflegeeltern (die das Kindergeld noch erhalten) einen finanziellen Nachteil von derzeit 97 bis 145,50 Euro. Das Jugendamt erhält das Kindergeld und kann den Ausfallbetrag an die Pflegefamilie weitergeben. Auch hier ist die Pflegefamilie vom Jugendamt als Dienstleister zu unterstützen, indem der Differenzbetrag ausgeglichen wird. Für den Landkreis entstehen durch diese Veränderung keine finanziellen Nachteile und auch keine Vorteile gegenüber der derzeitigen Situation, da im Falle einer Forderung von den leiblichen Eltern das Kindergeld lediglich an die Pflegeeltern weitergereicht wird. Im Falle einer Zahlung an die Pflegeeltern wird derselbe Anteil bei den Pflegeeltern angerechnet und auf die Forderung bei den Eltern muss verzichtet werden, da diese das Kindergeld nicht erhalten. Die finanzielle Gleichbehandlung von Pflegefamilien wird dadurch sichergestellt.

III. **Finanzielle Auswirkungen:**

1. Kurzbeschreibung

Stellenmehrbedarf im Sozialen Dienst des Jugendamtes von 2 Stellen (Eingruppierung TVöD-SuE S 14). Die notwendigen Mittel werden in der Haushaltsplanung 2019 berücksichtigt.

2. Haushaltspositionen

| | | |
|-------------------------|-----------------|---|
| Teilhaushalt / Dezernat | III | Arbeit und Soziales |
| Unterteilhaushalt / Amt | 36 | Jugendamt |
| Produktgruppe | 3630 | Hilfen für junge Menschen und Familien |
| Kontierungsobjekt | 1.100.36.30.03* | Ind. Hilfen für junge Menschen und Fam. |

3. Finanzierung im Kreishaushalt

Konsumtiv (Aufwand)

| | | |
|---------------|--------------|--------------------------|
| Sachkonto | 40* Personal | 4332* Soziale Leistungen |
| Haushaltsjahr | 2019 | 2019 |
| Planansatz | +116.200 € | +137.550 € |

gez. i.V. Fabian Birk / 31.08.2018

gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum)

Anlagen: .

- Anlage 1 zu 0101/2018
- Anlage 2 zu 0101/2018
- Anlage 3 zu 0101/2018
- Anlage 4 zu 0101/2018